

**Mainova Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main**

**Biomasse-Kraftwerk Fechenheim
GmbH
Frankfurt am Main**

Bericht über die Prüfung des Unternehmensvertrags
(Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)
vom 19. September 2003

Mainova Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main

Biomasse-Kraftwerk Fechenheim
GmbH
Frankfurt am Main

Bericht über die Prüfung des Unternehmensvertrags
(Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)
vom 19. September 2003

Inhaltsübersicht		Seite
1	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2	RECHTLICHE VERHÄLTNISSE DER VERTRAGSUNTERNEHMEN	2
2.1	Mainova Aktiengesellschaft	2
2.2	Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH	3
3	ART UND UMFANG DER VERTRAGSPRÜFUNG	4
4	PRÜFUNG DES UNTERNEHMENSVERTRAGS ZWISCHEN MAINOVA UND BKF6	
4.1	Vorbemerkungen	6
4.2	Vollständigkeit des Unternehmensvertrags	8
4.3	Gesetzliche Grundlagen und vereinbarte Ausgleichszahlung	9
4.4	Methoden zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs	12
4.4.1	Angesetzte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs	12
4.4.2	Angemessenheit der Methoden zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs	13
4.4.3	Zusammenfassung	15
5	ERKLÄRUNG ZUR ANGEMESSENHEIT DER VEREINBARTEN AUSGLEICHSAUFGABE	16

Anlagen

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG VOM 19. SEPTEMBER 2003
EINSCHLIEßLICH DER ERKLÄRUNG DER WISA WIEDERVERWERTUNGSGESELL-
SCHAFT FÜR SPERRMÜLL UND ALTHOLZ GMBH

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRT-
SCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Das Landgericht Frankfurt am Main hat uns mit Beschluss vom 11. Mai 2004, aufgrund des Antrags der

**Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(nachstehend auch "Mainova"),**

und der

**Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main,
(vormals Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH),
(nachstehend auch "BKF"),**

gemäß § 293c Abs. 1 AktG zum gemeinsamen Vertragsprüfer bestellt.

Gegenstand unserer Prüfung ist der diesem Bericht als Anlage 1 beigelegte Unternehmensvertrag (Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) vom 19. September 2003 zwischen der BKF als abhängiger Gesellschaft und der Mainova als herrschender Gesellschaft gemäß § 291 Abs. 1 AktG.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der Mainova am 27. August 2004 zur Zustimmung vorgelegt werden.

Die Gesellschafter der BKF (Mainova zu 90 %) und WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH, Alzenau (WISA zu 10 %), haben bereits in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 23. Januar 2004 dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 19. September 2003 einstimmig zugestimmt.

Wir haben die Prüfung in unseren Geschäftsräumen in Frankfurt am Main durchgeführt.

Unserer Prüfung haben im Wesentlichen folgende Unterlagen zugrunde gelegen:

- a) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Unternehmensvertrag) zwischen Mainova und BKF vom 19. September 2003 einschließlich Anlage 1,
- b) Vertragsbericht nach § 293 a AktG des Vorstands der Mainova vom 23. Juni 2004 einschließlich der vorangegangenen Entwürfe,
- c) Satzung bzw. Gesellschaftervertrag und Handelsregisterauszüge der Mainova und der BKF,
- d) Protokoll der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der BKF vom 23. Januar 2004,
- e) Gewinn- und Verlust- sowie Bilanzplanung für die Jahre 2005 bis 2021 der BKF und
- f) weitere Unterlagen, die uns im Rahmen der Vertragsprüfung vorgelegt wurden.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt.

Der Vorstand der Mainova und die Geschäftsführung der BKF haben eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsprüfung relevanten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 15. Juni 2004 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die unserem Prüfungsbericht als Anlage beigefügt sind.

Über das Ergebnis unserer am 25. Juni 2004 abgeschlossenen Vertragsprüfung erstatten wir den folgenden Bericht.

Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt, dass zwischen dem Abschluss unserer Prüfung und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag keine Umstände eintreten, die die Bemessung der Ausgleichszahlung beeinflussen würden.

2 Rechtliche Verhältnisse der Vertragsunternehmen

2.1 Mainova Aktiengesellschaft

Die Mainova hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter HRB 7173 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Es gilt die Satzung vom 8. Dezember 1930 mit letzter Änderung vom 19. September 2003.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand der Mainova sind die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern und Wasser, Telekommunikation sowie artverwandte Dienstleistungen.

Das Grundkapital der Mainova beträgt zum Zeitpunkt der Vertragsprüfung Euro 142.336.000,00.

Mitglieder des Vorstands der Mainova sind folgende Herren:

Ewald Woste, Vorsitzender
Jürgen Wann, stellv. Vorsitzender
Klaus-Dieter Streb und
Joachim Zientek.

Die Mainova ist zum Zeitpunkt unserer Vertragsprüfung eine abhängige und in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft. Hauptaktionär sind mit 75,2 % die Stadtwerke Frankfurt Holding GmbH, Frankfurt am Main (SWF), und die Thüga Aktiengesellschaft mit 24,4 %. Die restlichen Aktien (0,4 %) befinden sich im Streubesitz.

Mit der SWF (Obergesellschaft) ist am 29. August 2001 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden, zu dem die Hauptversammlung der Mainova am 29. August 2001 die Zustimmung erteilt hat. Die außen stehenden Aktionäre der Mainova erhalten eine jährliche Ausgleichszahlung nach § 304 Abs. 1 AktG.

2.2 Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH

Die BKF hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter HRB 55657 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand der BKF ist die Errichtung und der Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks in Frankfurt am Main-Fechenheim sowie die Lieferung von in diesem Heizkraftwerk erzeugtem Dampf und elektrischem Strom an Dritte.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 12. Juli 2002 mit letzter Änderung vom 19. September 2003.

Das Stammkapital beträgt zum Zeitpunkt der Vertragsprüfung Euro 6.378.000,00.

Die voll einbezahlten Geschäftsanteile werden gehalten von:

Mainova	90 %	EUR 5.740.200,00
WISA	10 %	EUR 637,800,00.

Der Minderheitsgesellschafter WISA hat gemäß Vertrag vom 19. September 2003 die Option, von der Mainova in einem festgelegten Zeitrahmen weitere Geschäftsanteile von bis zu 14 % zum Nominalwert des anteiligen Buch-Eigenkapitals zu erwerben.

Der Anteil der außen stehenden Gesellschafter am Stammkapital der BKF beträgt zum Zeitpunkt unserer Vertragsprüfung 10 %.

Zu Geschäftsführern der BKF sind bestellt:

Herr Dennis Harold Smith, Großkotzenburg, und
Herr Nikolaus Michael Ruch, Bad Homburg v. d. H..

3 Art und Umfang der Vertragsprüfung

Gemäß § 293 b AktG ist der Unternehmensvertrag für jede vertragsschließende Aktiengesellschaft durch sachverständige Prüfer ("Vertragsprüfer") zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung des Unternehmensvertrags durch den Vertragsprüfer ist gem. § 293 e Abs. 1 S. 2 AktG, festzustellen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen sind.

In dem Prüfungsbericht ist neben der sog. Schlusserklärung zur Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung gem. § 293 e Abs. 1 S. 3 AktG auch anzugeben:

1. nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welcher Ausgleich oder welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde;
4. zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen aufgetreten sind.

Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Abschlusses eines Unternehmensvertrags ist nicht Gegenstand der Vertragsprüfung.

Gemäß § 293a AktG haben der Vorstand der an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft einen ausführlichen Bericht ("Vertragsbericht") zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen sowie auf die Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre ist hinzuweisen.

Der Vertragsbericht des Vorstands der Mainova vom 23. Juni 2004 (einschl. der vorangegangenen Entwürfe) diente uns als Informationsquelle und als Dokumentation der näheren Umstände bezüglich des Abschlusses und des Inhalts des Unternehmensvertrags. Der Vertragsbericht erläutert umfassend und in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften den Abschluss sowie das Wirksamwerden des Vertrags, die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an sich und die Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG. Die darin enthaltenen Angaben und Erläuterungen zur Ermittlung, Art und Höhe des Ausgleichs haben wir im Hinblick auf die Angemessenheit des Ausgleichs in unsere Prüfung einbezogen.

4 Prüfung des Unternehmensvertrags zwischen Mainova und BKF

4.1 Vorbemerkungen

Die BKF erstellt auf dem Werksgelände der Allessa Chemie GmbH, Frankfurt am Main ein neues, mit Biomasse (Gebrauchtholz, Grünschnitt) gefeuertes Heizkraftwerk. Das Kraftwerk produziert in Kraft-Wärme-Kopplung Dampf für den Standortbetreiber Allessa Chemie GmbH und Strom für das öffentliche Versorgungsnetz, der in das Stromnetz der Mainova eingespeist wird. Der Brennstoffbedarf wird von dem Minderheitsgesellschafter WISA und den dahinter stehenden Gesellschaftern ab Inbetriebnahme für die Dauer von fünf Jahren gedeckt. Diese sind später weiterhin lieferberechtigt, wenn sie Brennstofflieferungen zur marktkonformen Konditionen anbieten. Die Betriebsführung und weitere technische Hilfeleistungen werden durch die Allessa Chemie GmbH durchgeführt. Die kaufmännische Geschäftsbesorgung wird von Mainova vorgenommen.

Die Inbetriebnahme soll spätestens im Geschäftsjahr 2005 erfolgen.

Das Heizkraftwerk soll jährlich TSD 112 Tonnen Holz und Grünschnitt in rd. TSD 80 MWh Dampf und rd. TSD 85 MWh Strom umwandeln. Der produzierte Strom wird nach den Vorschriften des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) vergütet.

Der Auftrag zur Errichtung des Heizkraftwerkes ist an einen deutschen Generalunternehmer für Mio. EUR 27,2 vergeben. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind mit rd. Mio. EUR 31,2 geplant.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt mit Mio. EUR 7,3 durch Eigenkapital und der Restbetrag durch einen Rahmenkredit von bis zu Mio. EUR 28 durch eine Geschäftsbank. Fremdmittel bis zur Höhe von Mio. EUR 21,8 sind durch eine Bürgschaft der Mainova gesichert.

Die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerks sind unter dem Datum vom 12. April 2002 durch das Regierungspräsidium Darmstadt nebst Nachtragsgenehmigungen ohne Einschränkungen rechtskräftig erteilt.

Die Projektlaufzeit ist auf 20 Jahre zuzüglich Inbetriebnahmejahr veranschlagt.

Nach den vorliegenden Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und den zugrunde gelegten Prämissen wird bei der BKF mit deutlich positiven Ergebnissen vor Ertragsteuern in den Jahren 2005 bis 2021 gerechnet. Diese sind nach Abzug von Ertragsteuern auf der Ausgleichszahlung auf Grund des Gewinnabführungsvertrags an die Mainova, abzuführen.

Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist insbesondere die Nutzung ertragssteuerlicher Möglichkeiten beim Hauptaktionär der Mainova, der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Unternehmensvertrag vom 19. September 2003 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung der vertragsschließenden Gesellschaften. Er wird mit der nach § 294 AktG vorgeschriebenen Eintragung in das Handelsregister bei dem für die BKF zuständigen Amtsgericht wirksam.

In der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der BKF vom 23. Januar 2004 (notarielle Urkunde des Notars Dr. Manfred Binder, Frankfurt am Main, Urk. Nr. 13 für 2004) haben die Gesellschafter einstimmig und vorbehaltlos und unter Verzicht auf das Recht der Anfechtung der gefassten Beschlüsse dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Mainova und der BKF zugestimmt.

Die WISA hat darüber hinaus in einer Erklärung (notarielle Urkunde des Notars Dr. Manfred Binder, Frankfurt am Main, Urk. Nr. 13 für 2004) die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und insbesondere zu der in § 4 vorgesehenen Ausgleichsregelung erteilt.

Sie hat auf eventuelle darüber hinausgehende Rechte, insbesondere auf

- Bestimmung einer Abfindung entsprechend § 305 AktG,
- auf die Stellung eines Antrags auf Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs oder Abfindung entsprechend § 306 AktG sowie
- auf den Austritt aus der Biomasse GmbH aus wichtigem Grund

verzichtet.

Der Aufsichtsrat der Mainova hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags Mainova BKF in der Sitzung vom 27. August 2003 zugestimmt.

Auf der am 27. August 2004 stattfindenden Hauptversammlung ist die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags Mainova/BKF vorgesehen.

4.2 Vollständigkeit des Unternehmensvertrags

Den Unternehmensvertrag vom 19. September 2003 haben wir gemäß § 293 b AktG geprüft. Hierbei haben wir auch die entsprechenden Erläuterungen im Abschnitt 4 des Berichts des Vorstands über den Unternehmensvertrag herangezogen.

In dem Unternehmensvertrag vom 19. September 2003 sind die erforderlichen Regelungsbestandteile wie folgt enthalten:

Firma und Sitz der vertragsschließenden Unternehmen

Firma und Sitz der am Vertrag beteiligten Gesellschaften sind im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag genannt und entsprechen der Satzung/Gesellschaftsvertrag und den Eintragungen in den Handelsregistern des Amtsgerichtes Frankfurt am Main.

Vereinbarung über die Unterstellung der Leitung der Untergesellschaft

Gemäß § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt die BKF die Leitung ihrer Gesellschaft der Mainova. Gemäß § 1 des Unternehmensvertrags ist die Mainova berechtigt, der Geschäftsführung der BKF hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Vereinbarung der Abführung des ganzen Gewinns an ein anderes Unternehmen

Gemäß § 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die BKF, ihren ganzen Gewinn an die Mainova abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

Verlustübernahme gemäß § 302 AktG

Gemäß § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die Mainova, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Mainova nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Gläubigerschutz gemäß § 303 AktG

Gemäß § 5 des Vertrages hat die Mainova bei Vertragsbeendigung den Gläubigern der BKF entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG

Die Regelungen zu Ausgleich sind in § 4 des Unternehmensvertrags enthalten und werden in Abschnitt 4.3 und 4.4 dieses Berichts erläutert.

Vertragsdauer und Wirksamkeit

Der Vertrag wird gemäß § 5 des Unternehmensvertrags für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens mit einer Frist von sechs Monaten vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Mainova ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der BKF zustehen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der BKF wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar des Jahres der Eintragung.

Wir haben festgestellt, dass der Unternehmensvertrag die in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.3 Gesetzliche Grundlagen und vereinbarte Ausgleichszahlung

Im Aktienkonzernrecht wird dem Schutzbedürfnis der Minderheitsaktionäre durch zwingende Ausgleichs- und Abfindungsverpflichtungen der Obergesellschaft (§§ 304 ff. AktG) Rechnung getragen. Danach haben die Minderheitsaktionäre das Recht zwischen dem Verbleib in und dem Ausscheiden aus der Untergesellschaft zu wählen. Entscheiden sie sich für den Verbleib in der Gesellschaft, so ist ihnen nach § 304 AktG ein fester oder ein variabler Ausgleich zu gewähren.

Ein Gewinnabführungsvertrag muss im Aktienkonzernrecht einen angemessenen Ausgleich für die außen stehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene, wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen (§ 304 Abs. 1 S. 1 AktG). Ein Beherrschungsvertrag muss, wenn die Gesellschaft nicht auch zur Abführung ihres ganzen Gewinns verpflichtet ist, den außen stehenden Aktionären als angemessenen Ausgleich einen bestimmten jährlichen Gewinnanteil nach der für die Ausgleichszahlung bestimmten Höhe garantieren (entsprechend § 304 Abs. 1 S. 2 AktG).

Als Ausgleichszahlung ist mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen – jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen – voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 S. 1 AktG, fester Ausgleich).

Ist der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft, so kann nach § 304 Abs. 2 S. 2 AktG als Ausgleichszahlung auch die Zahlung des Betrags zugesichert werden, der unter Herstellung eines angemessenen Umrechnungsverhältnisses auf Aktien der anderen Gesellschaft jeweils als Gewinnanteil entfällt (variabler Ausgleich). Die Angemessenheit der Umrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der anderen Gesellschaft zu gewähren wären (§ 304 Abs. 2 S. 3 AktG). Diese Form der Ausgleichszahlung wurde nicht im Unternehmensvertrag vereinbart.

Die im § 4 des Unternehmensvertrages zwischen der Mainova (Obergesellschaft) und der BKF bzw. deren Minderheitsgesellschafter WISA vereinbarte Ausgleichszahlung enthält sowohl eine feste als auch eine variable Ausgleichszahlung, um dem Schutzbedürfnis der WISA GmbH Rechnung zu tragen.

Die Mainova garantiert nach § 4 Nr. 1 des Unternehmensvertrags ab Inkrafttreten der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 5 dieses Vertrags dem außen stehenden Gesellschafter der BKF eine feste jährliche Ausgleichszahlung. Diese beträgt EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 Geschäftanteile der von der WISA GmbH an der BKF gehaltenen und voll eingezahlten Geschäftanteile. Bei einem zum Zeitpunkt der Vertragsprüfung gehaltenen Geschäftanteile der WISA von EUR 637.800,00 errechnet sich eine jährliche Ausgleichszahlung von EUR 31.890,00. Dies entspricht einer Verzinsung des Stammkapitals des Minderheitsgesellschafters von 5 % p. a.

Die Mainova verpflichtet sich nach § 4 Nr. 1 des Unternehmensvertrags außerdem, der WISA eine weitere jährliche variable Ausgleichszahlung unter Anrechnung der festen Ausgleichszahlung zu leisten. Diese wird gemäß Unternehmensvertrag wie folgt ermittelt:

- a) Jahresüberschuss des jeweiligen Geschäftsjahres der BKF gemäß § 275 Abs. 2 Ziffer 20 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Ziffer 19 HGB vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuer-Umlagen,
- b) abzüglich Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag in der Höhe, wie sie bei der BKF entstehen oder entstünden, wenn für das betreffende Geschäftsjahr kein Gewinnabführungsvertrag bestünde,
- c) abzüglich der im Jahresabschluss der BKF für das betreffende Geschäftsjahr in Gewinnrücklagen eingestellte Beträge,
- d) zuzüglich der im Jahresabschluss der BKF für das betreffende Geschäftsjahr aus den Gewinnrücklagen entnommen Beträge,
- e) abzüglich der von Mainova ausgeglichenen Jahresverluste für vorangegangene Geschäftsjahre der BKF einschließlich 7,5 % p.a. nachschüssig zahlbare Zinsen,
- f) abzüglich eines Betrags von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der Mainova gehaltenen BKF-Geschäftsanteile für Vorjahre, soweit die Gewinnabführung für die betreffenden Vorjahre diesen Betrag unterschritten hat, einschließlich 7,5 % kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,
- g) gleich Bemessungsgrundlage,
- h) multipliziert mit der Beteiligungsquote der WISA an der BKF,
- i) abzüglich der Ausgleichszahlung gemäß § 4 Ziffer 1 des Unternehmensvertrags
- j) gleich variable Ausgleichszahlung.

Der Minderheitsgesellschafter erhält danach sowohl im Gewinn- als auch im Verlustfall der BKF zumindest eine jährliche feste Ausgleichszahlung nach § 4 Nr. 1 des Unternehmensvertrages in Höhe von EUR 31.890,00 bezogen auf ein anteiliges Stammkapital von EUR 637.800,00.

Übersteigt das anteilige, oben dargestellte fiktive positive Jahresergebnis der BKF die feste Ausgleichszahlung von derzeit EUR 31.890,00 erhält der Minderheitsgesellschafter von der Mainova eine variable Ausgleichszahlung in Höhe seiner Beteiligungsquote am fiktiven, nach den Buchstaben a) bis j) berechneten positiven Jahresergebnis der BKF.

Der unter § 4 Nr. 2 Buchstabe e) aufgeführte Korrekturposten berücksichtigt den Umstand, dass bei der BKF während der Geltungsdauer des Gewinnabführungsvertrags keine Jahresfehlbeträge bzw. keine Verlustvorträge auftreten.

Der unter § 4 Nr. 2 Buchstabe f) aufgeführte Korrekturposten berücksichtigt, dass der Minderheitsgesellschafter entsprechend seinem Anteil am Gesellschaftskapital (derzeit 10 %) an der unter dem Betrag von EUR 287.010,00 (=EUR 5,00 bezogen auf EUR 5.740.200,00 Gesellschaftsanteil der Mainova an BKF) liegenden jährlichen Gewinnabführung an Mainova aus Vorjahren teilnimmt.

Die Ausgleichszahlung ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der BKF durch die Gesellschafterversammlung fällig.

Der Minderheitsgesellschafter WISA hat gemäß Anlage 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auf die Stellung eines Antrags auf Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs oder einer Abfindung entsprechend § 306 AktG verzichtet.

4.4 Methoden zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs

4.4.1 Angesetzte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs

Als Methode zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs wurden angesetzt:

Jährliche feste Ausgleichszahlung

Zur Festlegung des jährlichen festen Minimums der Ausgleichszahlung wurde ein Zinssatz von 5 % p.a. bezogen auf das anteilige Stammkapital des Minderheitsgesellschafters von den Vertragsparteien festgelegt. Der angesetzte Zinssatz von 5 % wurde aus einer alternativen Mittelanlage nahezu risikofreier festverzinslicher langfristiger Wertpapiere abgeleitet und stellt eine Mindestverzinsung dar.

Nichtbetriebsnotwendiges Vermögen bzw. bilanzielle stille Reserven lagen bei der BKF zum Zeitpunkt der Festlegung der Ausgleichszahlung nicht vor.

Zusätzliche jährliche variable Ausgleichszahlung

Die zusätzliche variable Vergütung ist in Abhängigkeit von dem jeweiligen positiven Jahresergebnis der BKF festgelegt worden. Somit ist der Minderheitsgesellschafter WISA zusätzlich anteilig an den zukünftigen positiven Jahresergebnissen insoweit beteiligt, als sie über die feste Ausgleichszahlung hinaus gehen.

Eine Ermittlung des Unternehmenswertes nach der Ertragswertmethode und daraus abgeleitet ein durchschnittlicher Gewinnanteil je Geschäftsanteil haben die beiden Vertragsparteien nicht vorgenommen, da neben der festen Ausgleichszahlung eine variable jährliche gewinnabhängige Ausgleichszahlung vereinbart wurde.

4.4.2 Angemessenheit der Methoden zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs

Feste jährliche Ausgleichszahlung

In der Unternehmensbewertung wird als Basiszinssatz eine alternative Mittelanlage in nahezu risikofreie festverzinsliche Wertpapiere unterstellt. Die Alternativrendite ist in der Regel nicht von der Momentanverfassung des Geld- und Kapitalmarkts geprägte landesübliche Zinssatz am Bewertungsstichtag, sondern der unter Berücksichtigung von Tilgungen und Wiederanlagen am Kapitalmarkt langfristig erzielbare Zinssatz.

Seit 1993 ist der landesübliche Zinssatz nachhaltig unter den langjährigen Durchschnitt gefallen und liegt auf einem im historischen Vergleich extrem niedrigen Niveau. Ausgehend von einer Projektlaufzeit von rd. 20 Jahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr beträgt die beobachtbare Rendite 20-jähriger Staatsanleihen rd. 5 % p.a. (vgl. Deutsche Finanzagentur GmbH Juni 2004).

Der der festen Minimum-Ausgleichszahlung zugrunde gelegte Zinssatz von 5 % p. a. halten wir, gemessen an den langfristig beobachtbaren Renditen langfristiger 20-jähriger Staatsanleihen, für angemessen.

Jährliche variable Ausgleichszahlung

Für die BKF liegt für den Zeitraum 2005 bis 2025 (d. h. für 21 Jahre) eine Ergebnis- und eine Bilanzplanung vor. Diese weist in den Jahren 2005 bis 2025 jeweils Gewinne aus. Die Gewinne vor Ertragsteuern belaufen sich für diese Jahre in einer Bandbreite von TEUR 1.648 bis TEUR 4.339. Sie liegen im Durchschnitt über die zugrunde gelegten 21 Jahre bei TEUR 2.100.

Die anteiligen Gewinne des Minderheitsgesellschafters liegen danach nach den vorliegenden Planungsrechnungen für den Zeitraum 2005 bis 2021 deutlich über der festen jährlichen Ausgleichszahlung von EUR 31.890,00.

Der Ergebnis- und Bilanzplanung liegen folgende wesentliche Prämissen zugrunde:

- Derzeit gültiges Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) mit einer festen Vergütung von EUR 86,05 je MWh sowie einer Laufzeit von 20 Jahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr,
- Geplante Investitionsausgaben von rd. Mio. EUR 31,2,
- Langfristige Fremdfinanzierung in Höhe von 77 %,
- Anschaffungspreis für Biomassebrennstoffe in den ersten fünf Jahren von EUR 0, für die Folgezeit geschätzte Marktpreise und
- Kostensteigerungen in der Verwaltung von rd. 2 % p. a.

Die uns vorgelegten Planungsrechnungen für den Zeitraum 2005 bis 2025 der BKF sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen aufgestellt worden. Die Annahmen über die künftige Entwicklung des Unternehmens haben nach den von uns vorgenommenen Plausibilitätskontrollen – abgesehen von dem jeder Planung innewohnenden Prognoserisiko – einen ausreichenden Wahrscheinlichkeitsgrad und konnten zur Beurteilung der künftigen Ertragskraft herangezogen werden.

Damit ist der außen stehende Gesellschafter WISA an den künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, beteiligt.

Die Teilhabe des außen stehenden Gesellschafters an den zukünftigen Ergebnissen ist gerechtfertigt, da zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmensvertrags (19. September 2003) und zum Zeitpunkt der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der BKF (24. Januar 2004) die Idee und die Konzeption der Errichtung des Biomasse-Kraftwerks bereits vorlagen.

Wir halten die gewählte Vorgehensweise und Methode für sachgerecht. Dabei steht den beiden Parteien offen, die Art der Ausgleichszahlung festzulegen, soweit die Ausgleichszahlung angemessen ist.

Die vereinbarte Ausgleichszahlung, die aus einem fixen Minimum und einem zusätzlichen variablen Teil besteht, halten wir für angemessen, da der Minderheitsgesellschafter weiterhin am anteiligen Ergebnis der BKF beteiligt ist und im Verlustfall eine Mindestausgleichszahlung von 5 % bezogen auf sein einbezahltes Stammkapital erhält.

Eine Benachteiligung der Aktionäre der Mainova liegt nicht vor, da die Mainova aufgrund der Regelungen im Unternehmensvertrag weiterhin so gestellt ist, als ob ein Gewinnabführungsvertrag nicht abgeschlossen wäre, und der jeweilige Gesellschafter der BKF am positiven Ergebnis entsprechend seines Anteils beteiligt ist.

Eine Unternehmensbewertung nach der Ertragswertmethode oder der Discounted Cashflow Methode und die Umrechnung des Unternehmenswertes auf eine jährlich wiederkehrende, auf die Anteile am Stammkapital bezogene Geldleistung war aufgrund der zuvor dargestellten Ausgleichsfindung nicht erforderlich.

Übersteigt der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben, den Ertragswert unter Fortführungsgesichtspunkten, so bildet grundsätzlich der Liquidationswert die Wertuntergrenze für die Unternehmensbewertung (vgl. Abschnitt 7.4 IDW Standard S 1). Nach der vorgelegten Planung, die der Prüfung zugrunde gelegen hat, handelt es sich bei der BKF um ein ertragsstarkes Unternehmen, dessen Liquidationserlös Substanzwert unter Berücksichtigung der im Falle einer Zerschlagung anfallenden Aufwendungen unter dem Ertragswert liegt. Auf die Ermittlung von Liquidationswerten ist daher seitens der Vertragsparteien zu Recht verzichtet worden.

Dem Substanzwert, verstanden als (Netto-)Teilrekonstruktionszeitwert, fehlt grundsätzlich der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen. Daher kommt ihm bei der Ermittlung des Unternehmenswertes keine eigene Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall ist daher der Substanzwert nicht ermittelt worden (vgl. Abschnitt 8.4 IDW Standard S 1).

4.4.3 Zusammenfassung

Die im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova als Obergesellschaft und der BKF als Untergesellschaft vereinbarte feste bzw. variable Ausgleichszahlung nach § 4 dieses Unternehmensvertrags ist angemessen.

5 Erklärung zur Angemessenheit der vereinbarten Ausgleichszahlung

Wir erstatten diesen Bericht nach den entsprechenden Bestimmungen des § 293 e AktG.

Der Vorstand der Mainova und die Geschäftsführung der BKF sowie die durch sie benannten Personen haben uns die erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erteilt. Eine auf die Vertragsprüfung ausgerichtete Vollständigkeitserklärung des Vorstands der Mainova bzw. der Geschäftsführung der BKF haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

Unsere Prüfungsfeststellungen sind im Einzelnen im Abschnitt 4 ausgeführt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir folgende abschließende Erklärung entsprechend § 293 e Abs. 1 AktG ab:

"Die vertragliche Regelung des Ausgleichs in § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach dem die Mainova Aktiengesellschaft dem außen stehenden Gesellschafter der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, der WISA Wiederverwertungsgesellschaft Sperrmüll und Altholz mbH,

- einen festen Anteil in Höhe von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 Geschäftsanteil an der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim garantiert bzw.
- eine weitere jährliche vom positiven Ergebnis der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH abhängige variable Ausgleichszahlung nach den Regelungen des § 4 Nr. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 19. September 2003 zu leisten

sind angemessen".

Frankfurt am Main, 25. Juni 2004

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Drewes)

Wirtschaftsprüfer

ppa. Philipp

(ppa. Philipp)

Wirtschaftsprüfer



BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der Mainova Aktiengesellschaft, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main, vertreten durch die gemeinsam zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands, die Herren Dr. Heinrich Stiens und Jürgen Wann,

und

2. der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH), Alt Fechenheim 34, 60382 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer, Dipl.-Betriebswirt (FH) Dennis Harold Smith und Dipl.-Ing. Nikolaus Michael Ruch.

Präambel

Die Mainova Aktiengesellschaft (im Folgenden "Mainova AG" genannt) und die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH (im Folgenden "WISA GmbH" genannt) sind die alleinigen Gesellschafter der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, im Folgenden "Biomasse GmbH" genannt). Die Gesellschafterversammlung der Biomasse GmbH hat diesem, ihr im Entwurf vorgelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits durch den in **Anlage 1** beigefügten Beschluss zugestimmt. Die WISA GmbH hat darüber hinaus durch die in **Anlage 2** beigefügte Erklärung ihre individuelle Zustimmung zu diesem, ihr ebenfalls im Entwurf vorgelegten, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, insbesondere zu der in § 4 vorgesehenen Ausgleichsregelung, erteilt und auf eventuelle darüber hinausgehende Rechte, insbesondere auf Bestimmung einer Abfindung entsprechend § 305 AktG, auf Stellung eines Antrags auf Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs oder einer Abfindung entsprechend § 306 AktG sowie zum Austritt aus der Biomasse GmbH aus wichtigem Grund, verzichtet.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

§ 1

Leitung

Die Biomasse GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mainova AG. Die Mainova AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Biomasse GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die Biomasse GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Mainova AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Biomasse GmbH kann mit Zustimmung der Mainova AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zahlungen der Mainova AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Mainova AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Mainova AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zahlungen der Mainova AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Ausgleich

1. Die Mainova garantiert der WISA GmbH für die Dauer dieses Vertrages eine feste jährliche Ausgleichszahlung von 5,-- EUR je Geschäftsjahr je 100,-- EUR der von der WISA GmbH an der Biomasse GmbH gehaltenen und voll eingezahlten Geschäftsanteile.

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der Biomasse GmbH gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Biomasse GmbH endet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig. Für erst teilweise eingezahlte Geschäftsanteile ist der Ausgleich anteilig zu zahlen.

Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

- 2: Die Mainova AG verpflichtet sich außerdem, der WISA GmbH eine weitere jährliche Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt ermittelt wird:
 - a) Jahresüberschuss des jeweiligen Geschäftsjahres der Biomasse GmbH gemäß § 275 Abs. 2 Ziffer 20 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Ziffer 19 HGB vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuer-Umlagen,
 - b) abzüglich Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag in der Höhe, wie sie bei der Biomasse GmbH entstehen oder entstünden, wenn für das betreffende Geschäftsjahr kein Gewinnabführungsvertrag bestünde,
 - c) abzüglich der im Jahresabschluss der Biomasse GmbH für das betreffende Geschäftsjahr in Gewinnrücklagen eingestellten Beträge,
 - d) zuzüglich der im Jahresabschluss der Biomasse GmbH für das betreffende Geschäftsjahr aus Gewinnrücklagen entnommenen Beträge,
 - e) abzüglich der von Mainova ausgeglichenen Jahresverluste für vorangegangene Geschäftsjahre der Biomasse GmbH einschließlich 7,5 % kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,



- f) abzüglich eines Betrages von 5,00 EUR je Geschäftsjahr je 100,-- EUR der von Mainova gehaltenen Biomasse GmbH-Geschäftsanteile für Vorjahre, soweit die Gewinnabführung für die betreffenden Vorjahre diesen Betrag unterschritten hat, einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,
- g) gleich Bemessungsgrundlage,
- h) multipliziert mit der Beteiligungsquote der WISA GmbH an der Biomasse GmbH,
- i) abzüglich der Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 1,
- j) gleich variable Ausgleichszahlung.

§ 5

Wirksamkeit und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mainova AG und unter der aufschiebenden Bedingung des Erhalts der fusionskontrollrechtlichen Freigabe, soweit erforderlich, gemäß § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Biomasse GmbH hat mit dem in Anlage 1 beigefügten Beschluss bereits ihre Zustimmung erteilt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mainova AG diesen Vertrag frühestens ihrer ordentlichen Hauptversammlung 2004 zur Zustimmung vorlegen wird.
2. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Biomasse GmbH und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab 01. Januar des Jahres der Eintragung.
3. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Mainova AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Biomasse GmbH zustehen. Jegliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.



4. Wenn der Vertrag endet, hat die Mainova AG den Gläubigern der Biomasse GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

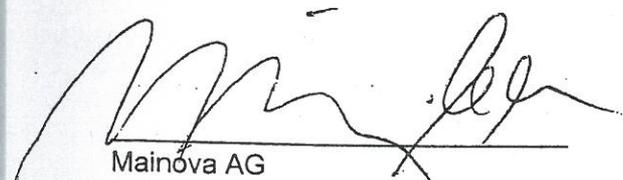
§ 6

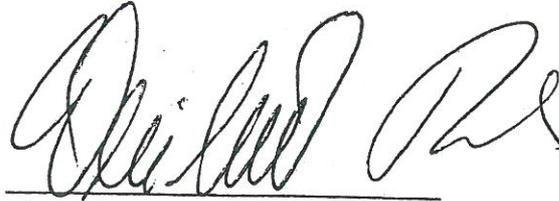
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung ist eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend notarielle Beurkundung erforderlich ist. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, auch für den Einzelfall, unterliegt ebenfalls dem Schriftformerfordernis.

Frankfurt am Main, den

19.9.2003


Mainova AG


Biomasse-Kraftwerk Fechenheim
Verwaltungsgesellschaft mbH

**Erklärung
der WISA Wiederverwertungsgesellschaft
für Sperrmüll und Altholz mbH**

Die von mir vertretene WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH, Alzenau, und die Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.000,00 unter HRB 55657 eingetragenen Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: "Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH") mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main. Die Mainova Aktiengesellschaft hält Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt € 22.500,00, die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 2.500,00. Das Stammkapital ist in voller Höhe einbezahlt.

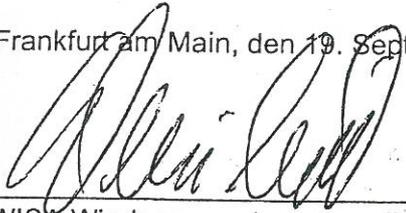
Die Mainova Aktiengesellschaft und die Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: "Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH") beabsichtigen, den in Anlage 1 im Entwurf beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, erkläre ich als alleiniger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH:

"Die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH stimmt dem in der **Anlage** im Entwurf beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: "Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH"), insbesondere der in § 4 vorgesehenen Ausgleichsregelung, ausdrücklich zu und verzichtet auf eventuelle darüber hinausgehende Rechte, insbesondere auf Bestimmung einer Abfindung entsprechend § 305 AktG, auf Stellung eines Antrags auf Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs oder einer Abfindung entsprechend § 306 AktG sowie zum Austritt aus der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH aus wichtigem Grund.

Die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH verpflichtet sich, jeder Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen bzw. ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH im Sinne der Zustimmung zu jeder Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auszuüben, die erforderlich und/oder zweckdienlich ist oder wird, um die Anerkennung der Finanzbehörden für die Einbeziehung der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH in den steuerlichen Organkreis der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH bzw. der Mainova Aktiengesellschaft zu erreichen, soweit dadurch für die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH keine zusätzlichen Nachteile entstehen oder solche Nachteile von der Mainova Aktiengesellschaft ausgeglichen werden."

Frankfurt am Main, den 19. September 2003



WISA Wiederverwertungsgesellschaft
für Sperrmüll und Altholz mbH
Dennis Harold Smith

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.